

Statuten des Vereines

Impressum

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

Mariahilfer Straße 136

A-1150 Wien

Tel. +43 (1) 586 15 24, Fax +43 (1) 586 15 24 - 340;

E-Mail: office@energyagency.at

Internet: <http://www.energyagency.at>

Inhalt

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeit.....	1
Art. 2 Zweck.....	1
Art. 3 Aufbringung der Mittel.....	2
Art. 4 Arten der Mitgliedschaft	2
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 6 Ende der Mitgliedschaft.....	3
Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 8 Die Vereinsorgane	4
Art. 9 Die Generalversammlung.....	4
Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung	5
Art. 11 Der Vorstand	5
Art. 12 Aufgaben des Vorstands.....	7
Art. 13 Der Geschäftsführer	7
Art. 14 Vertretung des Vereins nach Aussen, Zeichnungsbefugnis.....	7
Art. 15 Der Abschlussprüfer	8
Art. 16 Das Schiedsgericht.....	8
Art. 17 Auflösung des Vereins	8

Art. 1 Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen "Österreichische Energieagentur - Austrian Energy Agency", hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

Art. 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die wissenschaftliche Untersuchung, Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung oder Nutzung von Energie führen können. Unter anderem sollen neue Technologien, energieeffiziente Systeme und erneuerbare Energieträger unterstützt werden. Ebenso soll der Verein an nationalen und internationalen Bemühungen, sowie an einschlägigen Forschungsvorhaben, die im Sinne des Vereinszwecks sind, auch in Kooperation mit anderen Institutionen, teilnehmen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a. gezielte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- b. Durchführung energiebezogener wissenschaftlicher Forschungsvorhaben und Sammlung von Grundlagenwissen im eigenen Bereich oder in Kooperation mit anderen in- und ausländischen Fachinstitutionen.
- c. Unterstützung von und Kooperation mit Gebietskörperschaften und bestehenden bzw. in Gründung befindlichen Einrichtungen, deren Zielsetzung mit der des Vereins übereinstimmt (z. B. regionalen und lokalen Energieberatungsstellen), insbesondere durch Wissenstransfer und durch Zurverfügungstellung von Know-how.
- d. Erarbeitung konkreter Vorschläge über Maßnahmen, die zu einer volkswirtschaftlich optimalen, nachhaltigen Bereitstellung oder Nutzung von Energie führen können. Übermittlung dieser Unterlagen an die zuständigen Behörden in den Gebietskörperschaften und sonstige Stellen (Clearingstelle für Informationsbereitstellung).
- e. Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für Lehr- und Informationsvorträge auf Seminaren, Workshops, Symposien und Tagungen, für wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen.
- f. Kontakt und Zusammenarbeit mit in und ausländischen Fachleuten und Institutionen, mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.
- g. Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen im In- und Ausland.
- h. Förderung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte (u. a. durch Führung einer fachwissenschaftlichen Bibliothek).

Art. 3 Aufbringung der Mittel

Die Geldmittel, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind, werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge: Die Mitgliedsbeiträge werden jedes Jahr vom Präsidium des Vorstands vorgeschlagen und von der Generalversammlung beschlossen. Sie sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge dürfen hinsichtlich der einzelnen Mitglieder auch in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, sofern eine derartige Differenzierung sachlich gerechtfertigt ist (z. B. entsprechend der Finanzkraft der Mitglieder).
- b. Zuwendungen.
- c. Kostenersätze für die Durchführung von und Mitwirkung an Projekten, die dem ideellen Zweck des Vereines nützlich sind, sowie sonstige Kostenersätze für damit verbundene Nebentätigkeiten.
- d. Einnahmen aus Vermögensverwaltung, einschließlich der Gewinnausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften.
- e. Sponsoreinnahmen.

Die Mittel des Vereines (somit auch allfällig ausgeschüttete Gewinne aus Beteiligungsgesellschaften) dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, welche einen von der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzenden Mindestmitgliedsbeitrag leisten und die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten in vollem Umfang haben, insbesondere das Stimmrecht in der Generalversammlung.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche den Vereinszweck fördern und welche die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten haben, ausgenommen das Stimmrecht in der Generalversammlung.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen an der Arbeit in den Vereinsorganen durch ihre von Gesetz oder Satzung in erster Linie vorgesehenen Vertreter oder einen persönlich namhaft gemachten Vertreter teil. Für den Bund nehmen an der Arbeit in den Vereinsorganen der mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betraute Bundesminister und der mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betraute Bundesminister teil, wobei die Vertretung auch durch einen schriftlich namhaft gemachten Vertreter zulässig ist.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt: Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich, doch muss dies der Geschäftsführung schriftlich spätestens drei Monate vorher mitgeteilt werden.
- b. Ausschluss: Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung wegen statutenwidrigen Verhaltens ausgesprochen werden und ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- c. Wegfall der Rechtspersönlichkeit oder Tod.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Alle Mitglieder haben - unbeschadet sonstiger sich aus den Statuten ergebenden Rechte - jedenfalls das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und über die Tätigkeit des Vereines informiert zu werden. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt.

Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht gemäß Art. 9 Abs. 4 der Statuten auch übertragen werden. Für den Bund wird das Stimmrecht durch den mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Bundesminister, bei seiner Verhinderung von dem mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betrauten Bundesminister wahrgenommen.

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht auf Zugang zu den Publikationen, zur Website und zur Bibliothek. Außerdem werden Aufträge für Mitglieder zu einem reduzierten Stundensatz abgewickelt.

Pflichten

Alle Mitglieder haben bestmöglich die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß zu entrichten.

Alle Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines oder der Erreichung seines Zwecks schaden könnte.

Alle Mitglieder haben den Vereinsstatuten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Geschäftsführer
- d. das Schiedsgericht

Art. 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:
 - a. dies vom Vorstand oder
 - b. von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen oder
 - c. ihre Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

3. Sowohl bei ordentlichen wie auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die vorgesehene Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dieser Absatz findet im Falle des Art. 17 Abs. 1 keine Anwendung.
6. Für Beschlüsse ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Statutenänderungen oder dann, wenn über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten oder ein vom Präsidenten Bevollmächtigter.

8. Über den Ablauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen; es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
9. An der Generalversammlung nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil; im Übrigen kann der Vorsitzende des Präsidiums weitere Personen einladen, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

- a. Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres und über den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers sowie über den Antrag auf Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers.
- b. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer und des Ersatzprüfers.
- c. Beschlussfassung über die vom Präsidium und vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
- e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Art. 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis fünfzehn Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Die drei Mitglieder des Präsidiums: Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem mit der Führung der Angelegenheiten des Umweltschutzes betrauten Bundesminister als Präsidenten; dem mit der Führung der Angelegenheiten des Energiewesens betrauten Bundesminister als Vizepräsidenten; einem Landeshauptmann, der von der Landeshauptmänner-Konferenz zu nominieren ist, als Vizepräsidenten. Gleichzeitig kann die Landeshauptmänner-Konferenz auch einen ständigen Vertreter für diese Funktion nominieren. Bis zur Wahrnehmung des Nominierungsrechts der Landeshauptmänner-Konferenz ist der Vorsitzende der Landeshauptmänner-Konferenz, wenn dieser von einem Land gestellt wird, das ordentliches Vereinsmitglied ist, Mitglied des Präsidiums; ein Landeshauptmann ist so lange als Vertreter der Bundesländer im Präsidium, bis der Vorsitzende der Landeshauptmänner-Konferenz wieder von einem Land gestellt wird, das ordentliches Vereinsmitglied ist.

- b. Die übrigen Vorstandsmitglieder: Sie werden aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt. Aus dem Kreis der fördernden Mitglieder wird ein Mitglied vom Präsidium vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.
3. Das Präsidium und der Vorstand können entweder vom Präsidenten allein oder von seinen beiden Vizepräsidenten gemeinsam repräsentiert werden.
4. Das Präsidium wird vom Präsidenten bzw. dessen bevollmächtigtem Vertreter schriftlich einberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Beschlüsse werden nur bei Anwesenheit aller Präsidiumsmitglieder oder im Wege eines Rundlaufbeschlusses gefasst.
5. Das Präsidium und der Vorstand werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrag von einem seiner Vizepräsidenten oder einem Bevollmächtigten geleitet und haben regelmäßig Sitzungen abzuhalten.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer über Vorschlag des Präsidiums ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren.
7. Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
8. Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstands. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.
10. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstands genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
11. Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstands binnen acht Tagen erfolgen.
12. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
13. An den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstands nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil; im Übrigen kann der Präsident weitere Personen einladen, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

- a. Das Präsidium des Vorstands bestellt, beaufsichtigt und entlässt den Geschäftsführer. Dem Präsidium obliegt die Überprüfung und Beratung des Geschäftsführers hinsichtlich der Erfüllung und Durchführung des vom Vorstand jeweils beschlossenen Jahresarbeitsprogramms; desgleichen die Überprüfung der Einhaltung des Jahresbudgets. Das Präsidium entscheidet über Angelegenheiten, welche die Befugnisse des Geschäftsführers überschreiten.
- b. Das Präsidium des Vorstands schlägt der Generalversammlung die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge vor.
- c. Aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder wird ein Kassier und ein Schriftführer bestellt.
- d. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.
- e. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.
- f. Dem Vorstand obliegt die Genehmigung des vom Geschäftsführer erstellten Jahresarbeitsprogramms und Jahresvoranschlags.
- g. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und berichtet darüber der Generalversammlung.

Art. 13 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium des Vorstands befristet bestellt. Die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt, wobei der Anstellungsvertrag vom Präsidium zu unterfertigen ist.
2. Der Geschäftsführer ist in der Führung der wissenschaftlichen Agenden des Vereines unabhängig und trägt für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte die Verantwortung. Der Umfang seiner Befugnisse wird durch eine vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 14 Vertretung des Vereines nach Aussen, Zeichnungsbefugnis

Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam oder durch den Geschäftsführer - sofern dieser durch die Geschäftsordnung oder vom Präsidium dazu bevollmächtigt wurde - vertreten. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in allfälligen Beteiligungsgesellschaften des Vereines vertritt der Geschäftsführer allein den Verein nach außen. Alle vom Verein ausgehenden Mitteilungen, Eingaben und sonstigen Schriftstücke grundsätzlichen Inhalts werden vom Präsidenten (in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten oder einem Bevollmächtigten) gemeinsam mit dem Geschäftsführer gezeichnet. Eingaben an die Vereinsbehörde und alle sonstigen Ausfertigungen werden vom Geschäftsführer (dessen Stellvertreter oder dessen Bevollmächtigten) gezeichnet.

Art. 15 Der Abschlussprüfer

1. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums jährlich einen Abschlussprüfer, der ein gerichtlich beeideter Buchsachverständiger (Wirtschaftsprüfer) sein muss.
2. Dem Abschlussprüfer obliegt die Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereins, insbesondere die Überprüfung des vom Geschäftsführer vorzulegenden Jahresabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten; dieser Bericht ist dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Abschlussprüfer hat über die erfolgte Prüfung der Gebarung und des Jahresabschlusses in der Generalversammlung zu berichten. Das Präsidium stellt an die Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.


Art. 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Personen besteht.
2. Jeder Streitteil macht dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen ab Benennung des Streitfalls beim Geschäftsführer einen Schiedsrichter namhaft. Diese einigen sich auf einen Dritten als Obmann.
3. Falls sich die von den Streitteilen ernannten Schiedsrichter auf keinen Obmann einigen können, entscheidet unter den als Schiedsrichter vorgeschlagenen das Los.
4. Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund der Statuten. Seine Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind bindend. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Art. 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst, sobald entweder der Bund oder fünf Bundesländer ausscheiden. Im Übrigen kann die Auflösung des Vereins nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wobei eine Beschlussfassung nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitgliedervertreter möglich ist. Der Auflösungsantrag bedarf zur Gültigkeit der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedervertreter.
2. Bei Auflösung des Vereines und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gleichartige Zwecke i.S. des Vereinszwecks gem. Art. 2 , jedenfalls für gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

(beschlossen in der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007)



Versorgungssicherheit
Wettbewerbsfähigkeit
Nachhaltigkeit
Perspektiven

